

Erstveröffentlichung: 24.09.2019

Aktualisierungsdatum: 01-08-2024

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen definieren die Rechte und Pflichten der Fa. Meca Magnetic („Verkäufer“) und ihrer Kunden („Käufer“) und gelten für sämtliche Verträge oder Bestellungen zwischen den Parteien für den Verkauf der Produkte und/oder Dienstleistungen vorbehaltlich besonderer Bedingungen, von Nachträgen oder Änderungen, die auf Ebene dieser AGB im Zuge einer ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung der Parteien im Rahmen einer besonderen Bestellung eingebracht wurden. Mit der einzigen Ausnahme derartiger Ausnahmebestimmungen, die fallweise verhandelt werden, regeln diese AGB folglich die Beziehung zwischen den Parteien im ausschließlichen und allumfassenden Rahmen. In diesem Sinne können sie nicht Gegenstand einer vollständigen oder teilweisen Verdrängung oder Änderung durch gegenteilige Bestimmungen sein, die sich einzig auf die Unterlagen des Käufers stützen, wie seine etwaigen Allgemeinen oder Besonderen Geschäftsbedingungen, welche im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien in Bezug auf die Produkte grundsätzlich und vollständig unanwendbar sind.

2. BEDARFSERMITTLUNG

Es liegt allein in der Verantwortung des Kunden, seine Bestellung nebst einer technischen Leistungsbeschreibung zu übermitteln, die Auskunft über die Definition des zu liefernden Produkts gibt (Bezugspläne, technische Spezifikationen, der Lieferung beizufügende Unterlagen, ...). Etwaige Ergänzungs- oder Zusatzaufträge in Verbindung mit einer ungenauen oder fehlerhaften Leistungsbeschreibung ziehen ggf. die Umlage der Kosten für diese Ergänzungs-/Zusatzarbeit nach sich, die im Nachhinein verlangt wurde. Eine Änderung der Verpackungsanforderungen und Transportmodalitäten kann ebenfalls eine Zusatzrechnung nach sich ziehen.

Sämtliche Änderungsanträge der Zusammensetzung oder des Volumens sind in Schriftform einzureichen. Die dem Verkäufer zugesandte Bestellung ist für denselben eintrag verbindlich, wenn sie einem Angebot entspricht, das vorbehaltlich besonderer Bestimmungen (Rahmenvvertrag, ...) vor weniger als einem Monat erstellt wurde.

3. LIEFERFRISTEN

Die Lieferfristen sind in der Auftragsbestätigung des Verkäufers festgelegt. Sie werden nur als Richtwerte angegeben. Ihre Überschreitung kann nicht zur Stornierung der Bestellung oder zur Forderung einer Entschädigung oder Strafe führen. Krieg, Streiks, Epidemien oder teilweise Unterbrechung des Transports, Mängel an Rohstoffen, Verhinderungen aufgrund behördlicher Einfuhr- und Transportbestimmungen oder interner Wirtschaftsvorschriften, Zwischenfälle und Unfälle jeglicher Ursache, die zur Arbeitslosigkeit der gesamten Fabrik oder von Teilen davon führen, sowie allgemein alle zufälligen Ereignisse oder Fälle höherer Gewalt berechtigen von Rechts wegen zur Aussetzung laufender Verträge oder zu ihrer verspäteten Erfüllung ohne Entschädigung oder Schadensersatz. Jeder Antrag auf Änderung der Zusammensetzung, des Umfangs einer Bestellung oder der ursprünglich vorgesehenen Frist muss schriftlich gestellt und von MECA MAGNETIC formell (schriftlich) angenommen werden. Eine angenommene Änderung entbindet den Verkäufer von seiner ursprünglichen Frist. Eine einseitige Stornierung oder eine erhebliche Verschiebung > 2 Monate einer Bestellung seitens des Kunden kann zu einer Berechnung ohne Lieferung aller bereits von MECA MAGNETIC initiierten Kosten führen.

4. PREISBESTIMMUNGEN

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen (Rahmenvvertrag, Indexpreisberichtigung auf Rohstoffe, ...) entsprechen die Preise grundsätzlich den Preisen im Preisangebot, das vor weniger als einem Monat erstellt wurde, wobei sie ferner volumenbasiert sind.

Im Fall der Nichteinhaltung dieses Grundsatzes unterrichtet der Verkäufer den Käufer binnen einer angemessenen Frist im Vorfeld der Ausfertigung der Eingangsbestätigung über seine Absicht, eine etwaige Preisberichtigung vorzunehmen. Die mit den Preisangeboten und für jede Position der Eingangsbestätigung angegebenen Preise gelten netto und zzgl. Steuern. Der Betrag der in Ansehung der französischen Rechtsvorschriften geltenden Steuern wird auf die Bestellung angewandt und im unteren Seitenbereich unserer Eingangsbestätigung angegeben.

Unsere Eingangsbestätigung bestätigt unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, ihre Beratungs-, Entwicklungs- und Modellierungskosten im Fall einer nicht erteilten Bestellung umzulegen. Der Mindestrechnungsbetrag liegt bei 500 € zzgl. MwSt. und berücksichtigt die Verwaltungskosten, die Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlags und die Erarbeitung des Designs.

Darüber hinaus behält sich Meca Magnetic das Recht vor, die Kosten für magnetische und mechanische Studien in Rechnung zu stellen, insbesondere wenn nach der Studie kein Auftrag erteilt wird, zu einem Pauschalpreis von mindestens 3500€ zzgl. MwSt./vergangene Woche.

5. LIEFERORT UND GEFAHREÜBERGANG

Die Produkte werden an die auf der Bestellung ausgewiesene Adresse in Übereinstimmung mit dem Preisangebot geliefert, das entweder auf einen besonderen Ort oder auf die Anschrift des Kunden verweist.

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen, die mit dem Käufer anlässlich der Bestätigung der Bestellung vereinbart werden, übernimmt der Verkäufer die Verwaltungs- und Transportkosten, die in den dem Käufer vorgelegten Kostenvoranschlag integriert werden.

Der Käufer steht für sämtliche Verlust- und Schadensrisiken ein, die ab dem Zeitpunkt ihrer Bereitstellung durch den Verkäufer am vereinbarten Lieferort auftreten. Unbeschadet anderslautender Bedingungen gelten im Allgemeinen die Incoterms[®]-Regeln.

Im Fall unsachgemäßer Anweisungen über den vom Käufer angegebenen Bestimmungsort oder der Unmöglichkeit der Lieferung der Produkte aus Gründen unabhängig vom Willen des Verkäufers gilt die Lieferung nach der Zusendung eines einfachen Bereitstellungsbescheids als erfolgt. Die Produkte werden dem Käufer in diesem Fall in den Räumlichkeiten des Verkäufers oder des Transportunternehmens auf Gefahr des Käufers zur Verfügung gestellt, wobei sich der Verkäufer das Recht vorbehaltlich, etwaige Verwahrungskosten in Rechnung zu stellen.

Vorbehaltlich eines gegenteiligen Antrags des Käufers erfolgt der Versand der Produkte mit den vom Verkäufer als am geeignetsten betrachteten Transportmitteln. Im Fall einer präzisen und spezifischen Anfrage des Käufers in Bezug auf das Transportunternehmen und -mittel behält sich der Verkäufer das Recht vor, sich von einer etwaigen Umlage der Risiken zu befreien; dies wird in diesem Fall auf unserer Eingangsbestätigung vermerkt.

Der Kunde ist verpflichtet, den sichtbaren Zustand der Produkte anlässlich der Lieferung zu prüfen. In Ermangelung ausdrücklicher Vorbehalte des Kunden, die anlässlich der Lieferung geltend gemacht werden, gelten die vom Lieferanten ausgehändigten Produkte aus Sicht der Menge und der Qualität der Bestellung als konform. Der Kunde verfügt über eine Frist von 5 Werktagen ab der Lieferung und dem Eingang der bestellten Produkte, um in Schriftform seine etwaigen Vorbehalte beim Lieferanten geltend zu machen. In Ermangelung der Einhaltung dieser Formalitäten durch den Kunden werden etwaige Beanstandungen abgelehnt.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Auf die Zahlungsbedingungen wird eingangs mit dem Preisangebot des Verkäufers verwiesen. Sie gelten vorbehaltlich der Bestätigung durch unsere Kreditversicherungsseinerklärung. Im Fall der Ablehnung oder der Änderung der garantierten Kreditanspruchnahme durch unseren Kreditversicherer kann anlässlich der Bestellung oder vor der Lieferung eine Proforma-Zahlung oder die Überweisung einer Anzahlung beansprucht werden. Der insbesondere wiederholte Zahlungsverzug kann ebenfalls eine Änderung der vereinbarten Zahlungsbedingungen nach sich ziehen. Es ist nicht möglich, dass der Käufer die Zahlungsbedingungen einseitig ändert: Die maßgeblichen Zahlungsbedingungen sind diejenigen, die in dem von MECA MAGNETIC ausgestellten RB und/oder der Rechnung ersichtlich sind. Diese Zahlungsbedingungen können nur durch eine schriftliche Vereinbarung mit der Generaldirektion geändert werden.

Die Zahlungsmodalitäten, die Überweisung etwiger Anzahlungen sowie die Skontogewährung sind Gegenstand einer ausdrücklichen Vereinbarung im Vertrag und/oder mit der Geschäftsführung.

Der Verkäufer behält sich auf jeden Fall das Recht vor, vom Käufer die Zahlung im Zuge der Überweisung, eines angenommenen und domizilierten Wechsels oder Kreditbriefs zu verlangen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, eine Zahlung vor der Lieferung der Produkte zu beanspruchen, falls der Käufer Gegenstand einer fällig gewordenen Forderung des Verkäufers ist oder die Gefahr der Insolvenz birgt.

Der teilweise oder vollständige Zahlungsausfall einer geschuldeten Rechnung, ganz gleich, aus welchen Gründen, ist für den Verkäufer ohne Vorankündigung und weitere Formalitäten mit dem Recht auf Einstellung seiner Produktlieferungen oder Beendigung seiner Leistungen verbunden. Diese Entscheidung kann von Rechts wegen die Entscheidung des Verkäufers nach sich ziehen, den laufenden Vertrag unbeschadet der Verzugszinsen und etwaigen Schadensersatzforderungen zu beenden.

Sämtliche Beträge inklusive Anzahlung, die zum Fälligkeitsstermin nicht bezahlt wurden, ziehen von Rechts wegen die Zahlung von Verzugszinsen entsprechend dem dreifachen Basiszinssatz für das laufende Jahr sowie die Zahlung eines Pauschalbetrags von vierzig (40) Euro im Rahmen der Beitreibungskosten nach sich.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

Der Eigentumsübergang der gelieferten Produkte erfolgt erst nach der vollständigen Zahlung des Preises unter Berücksichtigung des Hauptbetrags und der Nebenkosten. Diese Bestimmung ist dem Übergang der Verlust- und Beschädigungsrisiken der verkauften Produkte und der ggf. durch dieselben verursachten Schäden unmittelbar nach der Lieferung auf den Käufer nicht hinderlich.

In Ermangelung der Begleichung einer seiner Fälligkeiten durch den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, die Herausgabe dieser Produkte oder sämtlicher Produkte derselben Art und Qualität, die sich im Besitz des Käufers befinden, zu verlangen.

8. GARANTIE UND HAFTPFLICHT

Die Haftung des Verkäufers beschränkt sich auf die Ausführung der Produkte in Übereinstimmung mit den Plänen und der zwischen den Parteien vereinbarten Leistungsbeschreibung. Die Haftung des Verkäufers erstreckt sich unter keinen

Umständen auf die Entwicklung oder Definition der Teile und Produkte, wobei der Verkäufer im Übrigen für das industrielle Ergebnis des Produkts uneingeschränkt haftet. Die etwaige Haftung für Fehler oder Auslassungen in den Spezifikationen der Leistungsbeschreibung fällt dem Käufer zu. Vorbehaltlich ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarungen in Schriftform obliegt jedwede Haftung in Verbindung mit der Auswahl des Produkts dem Käufer.

Im Fall eines als fehlerhaft anerkannten Produkts kann der Verkäufer auf jeden Fall einzig für die Reparatur oder den Ersatz dieses Produkts im Zuge der Umsetzung logistischer Mittel, die in seinem alleinigen Ermessensspielraum liegen, und ohne die Gewährung irgendeiner Entschädigung haftbar gemacht werden. Ausgeschlossen von den etwaigen Garantien sind Schäden, die auf eine Lagerung oder eine Verwendung des Produkts durch den Käufer oder seine Kunden unter unsachgemäßen Bedingungen und im Widerspruch zu den fachmännischen Regeln zurückgehen. Die etwaige Reparatur eines auch als schadhaft anerkannten Produkts ohne eine Genehmigung des Verkäufers zieht den Verlust sämtlicher Garantien und sämtlicher Rechtsmittel gegen den Verkäufer nach sich. Die weiter oben genannten Garantien decken unter Ausschluss der Transport-, Verpackungs-, Montage-, Demontagekosten und aller Nebenkosten, die vom Käufer zu übernehmen sind, ausschließlich die Reparatur oder den Ersatz der gelieferten und vom Verkäufer als schadhaft anerkannten Produkte durch den Verkäufer nach der Rückgabe dieser Produkte ab.

Der Verkäufer wird von Rechts wegen von jedweder vertraglichen Haftung befreit, wenn der Käufer die vom Verkäufer für die einwandfreie Ausführung der Bestellung benötigten Elemente nicht rechtzeitig lieferte oder der Käufer dem Verkäufer fehlerhafte Elemente lieferte, die es demselben nicht ermöglichen, die Bestellung vereinbarungsgemäß auszuführen. In diesem Fall treffen die Parteien zusammen, um einen Nachtrag zu Bestellung zu verhandeln, damit diese Lage beseitigt wird und aufgrund einer Änderung der Preisbedingungen und/oder Ausführungsfrist der Bestellung berücksichtigt wird.

9. ABNAHME - BEANSTANDUNG

Es wird davon ausgegangen, dass der Käufer die Produkte ab dem Liefertermin binnen einer Frist von 7 Tagen abgenommen hat. Nach der Beendigung dieser Frist und gemäß den Bestimmungen nach § 1642 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs wird davon ausgegangen, dass sich der Käufer mit etwaigen Produktmängeln einverstanden erklärt. Etwaige Beanstandungen sind der Qualitätsabteilung des Verkäufers maximal zwei Wochen nach der Abnahme der Produkte durch den Käufer zuzusenden.

Die Schadhaftheit ist im Beisein der Parteien nachzuweisen. Ist sie erwiesen, behält sich der Verkäufer das Recht vor, diese Schadhaftheit in Ansehung einer der drei folgenden Modalitäten zu beseitigen: a) durch den Ersatz des schadhaften Produkts in den Werken des Käufers oder b) durch die Reparatur seines Werken durch den Verkäufer oder c) durch die Rückzahlung des in Rechnung gestellten und vom Käufer bezahlten Preises des als schadhaft anerkannten Produkts. Bei Anwendung der Modalitäten b) oder c) wird das ersetzte oder erstattete Produkt ggf. und je nach Ermessen des Verkäufers erneut Eigentum desselben.

10. ZUGANGSRECHT ZUM STANDORT DES VERKÄUFERS

Sämtliche Besuche des Käufers erfolgen in Übereinstimmung mit den vom Verkäufer festgelegten Bedingungen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer einen schriftlichen Antrag zuzusenden, wobei eine Vorankündigungsfrist von 10 Tagen eingehalten wird, bevor diese Prüfungen durchgeführt werden. Sämtliche Schritte dieser Art werden einzig mit dem Ziel eingeleitet, die einwandfreie Ausführung der Bestellung des Käufers in Einhaltung des Schutzes des Know-hows des Verkäufers und des Schutzes der Rechte Dritter zu prüfen. Die Kosten dieses Besuchs für den Verkäufer dürfen den angemessenen Rahmen der anlässlich der Unterzeichnung des Vertrags vereinbarten Maßnahmen nicht überschreiten.

11. SUBUNTERNEHMER / LIEFERANT

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, einen Teil oder die Gesamtheit der Bestellung einem oder mehreren Subunternehmen seiner Wahl zu übertragen, die von ihm ordnungsgemäß ausgewählt wurden. Die Auswahl seiner Lieferanten berücksichtigt die Rechte Minderjähriger und schließt Schwarzarbeit aus. Der Besuch eines Subunternehmers/Lieferanten durch den Käufer ist nach der vorherigen Einholung seiner Zustimmung des Verkäufers und in seinem Beisein möglich. Hat der Käufer den Wunsch, alle Produktionsstandorte zu besuchen, die an der Fertigung seiner Teile beteiligt sind, ist er verpflichtet, dies anlässlich der Erarbeitung des Vertrags zwischen dem Käufer und dem Verkäufer deutlich zu machen.

12. VERTRAULICHKEIT UND GEISTIGES EIGENTUM

Die vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Unterlagen wie Angebote, Qualitätspläne, die Leistungsbeschreibung, die Zulassungsunterlagen und alle vom Verkäufer erstellten Unterlagen bleiben das geistige Eigentum des Verkäufers und können ohne die ausdrückliche vorherige Genehmigung desselben in Schriftform nicht an Dritte weitergeleitet werden. Die etwaige Verwendung dieser Unterlagen ohne unsere Genehmigung ist folglich rechtswidrig. Die Verwendung der Pläne durch einen Drittwettbewerber zieht ggf. gerichtliche Schritte nach sich, wobei sich der Verkäufer das Recht vorbehaltlich, im Fall der Verwendung dieser auf interner Ebene erarbeiteten Pläne und Studien durch einen Dritten Schadensersatz zu beanspruchen. Im Fall der seltenen und ausdrücklichen Genehmigung der Benutzung dieser Pläne durch einen Dritten berücksichtigt der Mindestrechnungsbetrag die Kosten in Verbindung mit der Erarbeitung des Plans, der Beratung ... Der Mindestrechnungsbetrag für den übermittelten Plan beträgt 1000€ zzgl. MwSt. im Fall der umfassenden Einsichtnahme ohne Bestellung und/oder Fakturierung von Benutzungsrechten.

Die in den individuell ausgehändigten Prüf- und Konformitätsbescheinigungen enthaltenen Daten werden ausschließlich zur Verfügung gestellt, um die Übereinstimmung des gelieferten Produkts zu belegen. Die etwaigen Ergebnisse statistischer Analysen, die auf der Grundlage der Kompilierung dieser Daten angefertigt werden, bleiben unabhängig vom Urheber das Eigentum des Verkäufers, sodass sie nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

13. HÖHERE GEWALT

Ein einfacher Lieferverzögerung, die Nichteinhaltung eines Verfahrens, ein Fall der höheren Gewalt oder jedwede Fremddürsache bzw. eine schuldhaftige Handlung Dritter, die den Verkäufer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, können keine Entschädigungsansprüche, Kündigungs- oder Aufhebungsklage eines Teils oder der Gesamtheit der Bestellung durch den Käufer nach sich ziehen. Als ein Fall der höheren Gewalt werden im breiteren Sinne die nachstehenden Ereignisse berücksichtigt:

- Auftreten einer Naturkatastrophe;
- Erdbeben, Sturm, Brand, Überschwemmung, ...;
- bewaffneter Konflikt, Krieg, Attentate;
- Arbeitskonflikt, Generalstreik oder Teilstreik beim Lieferanten oder beim Kunden;
- Arbeitskonflikt, General- oder Teilstreik bei den Lieferanten, Leistungserbringern, Transportunternehmen, bei der Post oder im öffentlichen Dienst etc.;
- ausdrückliche Auflage der Behörden (Importverbot, Embargo);
- Betriebsunfall, Maschinenbruch, Explosion.

Jede Partei unterrichtet die andere Partei fristlos über das Auftreten eines Falls der höheren Gewalt. Gestimmt die Dauer der Behinderung über 10 Werktage hinaus, sind die Parteien verpflichtet, sich innerhalb der 5 Folgetage abzumelden, um im guten Glauben zu prüfen, ob der Vertrag weitergeführt oder beendet werden soll.

14. AUFHEBUNG - KÜNDIGUNG

Der Vertrag kann vom Verkäufer von Rechts wegen gekündigt werden, sofern der Käufer Gegenstand der gerichtlichen Sanierung (redressement judiciaire) oder der Liquidation ist; dies gilt auch im Fall einer spürbaren Änderung der Rechtslage des Käufers, die seine Zahlungsfähigkeit beeinträchtigt. Die Kündigung des Vertrags hat jedoch keinen Einfluss auf die bereits fällig gewordenen Forderungen zwischen den Parteien.

Unabhängig von den Kündigungsgründen einer Bestellung oder einer Reihe von Bestellungen, ganz gleich, ob sie auf den Ausfall des Verkäufers zurückgehen oder nicht, ist der Käufer jederzeit verpflichtet, die Lieferung anzunehmen und die zum Zeitpunkt der Kündigung gefertigten und gelagerten oder in der Produktion befindlichen Produkte zu bezahlen sowie dem Verkäufer gegen Vorlage der Belege zu erstatten sowie dem Verkäufer fristlos sämtliche Beträge zu erstatten, die derselbe ggf. seinen eigenen Lieferanten oder Subunternehmen im Rahmen der etwaigen Aufhebungen von Verträgen oder der entsprechenden Bestellungen schuldet. Die etwaige Anzahlung, die dem Verkäufer an anderer Stelle im Rahmen der gekündigten Bestellungen gezahlt wurde, fällt demselben unter allen Umständen zu und können nicht Gegenstand einer Rückzahlung an den Käufer bzw. der Verrechnung durch denselben sein.

15 - SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Die personenbezogenen Daten, die vom Lieferanten erfasst werden (Name, Vorname, Telefonnummer, E-Mail-Adresse der Ansprechpartner beim Kunden) werden in einer Kundendatei erfasst und hauptsächlich im Interesse der reibungslosen Verwaltung der Beziehungen mit dem Kunden und der Erfüllung der zwischen dem Lieferanten und dem Kunden geschlossenen Verträge verwendet.

Die personenbezogenen Daten werden während der erforderlichen Dauer, d.h. während der Laufzeit der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden aufbewahrt, es sei denn, der Kunde übt unter den nachstehenden Bedingungen eines der Rechte aus, die ihm mit den Rechtsvorschriften zugestanden werden.

Der Zugriff auf die personenbezogenen Daten beschränkt sich streng auf die Angestellten und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten, die aufgrund ihrer Funktion berechtigt sind, sie zu verarbeiten. Die erfassten Informationen können unter Umständen an Dritte übertragen werden, die vom Lieferanten mit der Ausführung von für die Erfüllung des Vertrags erforderlichen Fremdleistungen beauftragt werden, ohne dass eine Genehmigung des Kunden erforderlich wird. An dieser Stelle soll darauf verwiesen werden, dass die Dritten im Rahmen der Erfüllung ihrer Leistungen einzig einen beschränkten Zugang auf die Daten haben und auf vertraglicher Grundlage verpflichtet sind, sie in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Schutzes personenbezogener Daten zu benutzen. Neben diesen genannten Fällen verpflichtet sich das Unternehmen, vom Verkauf, der Vermietung, der Abtretung oder der Gewährung des Zugriffs

53 RUE CHAPONNAY – F-69003 LYON, Telefon: +33(0)2 38.07.13.13, Fax: +33(0)2 38.07.13.07

Erstveröffentlichung: 24.09.2019

Aktualisierungsdatum: 01-08-2024

auf die personenbezogenen Daten zugunsten Dritter Abstand zu nehmen, es sei denn, dies geschieht mit der vorherigen Genehmigung des Kunden oder es sieht sich aus gesetzmäßigen Gründen dazu gezwungen (gesetzliche Verpflichtung, Betrugs- oder Missbrauchsbekämpfung, Ausübung der Verteidigungsrechte etc.).

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und insbesondere dem französischen Datenschutzgesetz Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 in seiner geänderten Fassung sowie der europäischen Verordnung Nr. 2016/679/EU vom 27. April 2016 (DSGVO, seit dem 25. Mai anwendbar) wird den Erfüllungsgehilfen des Kunden, deren persönliche Daten Gegenstand der Verarbeitung gemäß diesem Artikel sind, ein Zugangs-, Berichtigungs-, Übertragbarkeits- und Löschrrecht der sie betreffenden Daten oder auch ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung zugestanden. Aus rechtmäßigen Gründen haben sie ferner die Möglichkeit, der Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu widersprechen. Bei Fragen oder Beanstandungen hat der Kunde jederzeit die Möglichkeit, sich an die französische Datenschutzkommission zu wenden (mehr darüber unter www.cnll.fr).

16. GERICHTSSTAND – ANZUWENDENDEN RECHT

In Ermangelung einer gütlichen Einigung werden etwaige Streitfälle in Verbindung mit einem Verkauf und/oder einer Lieferung durch den Verkäufer oder der Ausführung der Bestellung in Ansehung an diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Rahmen der Gewährleistungsklage und der Mehrzahl der Beklagten dem Tribunal de Commerce (Handelsgericht) Lyon (F-69000) angetragen, das allein zuständig ist. Sämtliche Streitfälle werden unter Ausschluss der Regeln des internationalen Rechts nach dem französischen Recht geregelt.

17 – BESTÄTIGUNG DURCH DEN KUNDEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preise werden vom Kunden ausdrücklich angenommen und bestätigt, der erklärt, insbesondere aufgrund unserer Eingangsbestätigung Kenntnis von ihnen genommen zu haben und aus diesem Grund auf die Geltendmachung irgendwelcher gegensätzlicher Unterlagen und insbesondere seiner eigenen Geschäftsbedingungen verzichtet.